

# Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept

Gültig ab 01.07.2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>Sanierungskonzept</b>	<b>3</b>
Art. 1 Allgemeines	3
Art. 2 Informationspflicht der Verwaltungskommission	3
Art. 3 Grundsätze	3
Art. 4 Massnahmen	3
Art. 5 Vorgehen	3
<b>Beteiligungskonzept</b>	<b>3</b>
Art. 6 Allgemeines	3
Art. 7 Beteiligung der Versicherten	3
Art. 8 Beteiligung der Rentner	3
Art. 9 In-Kraft-Treten	3
<b>Anhang: Sanierungs- und Beteiligungskonzept</b>	<b>4</b>

## Sanierungskonzept

### Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup> Befindet sich die Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend Pensionskasse genannt) in einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, so hat die Verwaltungskommission Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung zu treffen.

<sup>2</sup> Die Sanierungsmassnahmen werden so festgelegt, dass eine Unterdeckung innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 bis 7 Jahren behoben werden kann.

### Art. 2 Informationspflicht der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission informiert die Aufsichtsbehörde, die Bank, die Versicherten und Rentner über das Ausmass und die Ursache der Unterdeckung sowie die zur Sanierung ergriffenen Massnahmen.

### Art. 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung dürfen keine wohl erworbenen Rechte verletzen.

<sup>2</sup> Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Sie richten sich nach den Ursachen und dem Grad der Unterdeckung.

<sup>3</sup> Die Sanierungslast ist ausgewogen zwischen den Versicherten und der Bank sowie zwischen den Generationen zu verteilen.

### Art. 4 Massnahmen

<sup>1</sup> Führen Massnahmen in der Anlagepolitik nicht zum Ziel, können bei den Versicherten die folgenden Massnahmen beschlossen werden:

- a) Durchführung einer Minder- oder Nullverzinsung (die BVG-Verzinsung wird mit dem Anrechnungsprinzip sichergestellt);
- b) Erhebung von Sanierungsbeiträgen;
- c) Anpassung von Leistungen;
- d) Einschränkung von Vorbezügen für Wohneigentum zur Amortisation bestehender Hypotheken.

<sup>2</sup> Führen Massnahmen in der Anlagepolitik nicht zum Ziel, können bei den Rentnern die folgenden Massnahmen beschlossen werden:

- a) Stornierung von freiwilligen Rentenerhöhungen;
- b) Anpassung von Leistungen.

### Art. 5 Vorgehen

Die Verwaltungskommission erlässt bei einer Unterdeckung konkrete Massnahmen auf Grundlage des Sanierungs- und Beteiligungskonzepts im Anhang. Dieses wird regelmässig überprüft. Muss damit gerechnet werden, dass der Deckungsgrad unter 90% sinkt, wird eine Grundsatzdiskussion geführt, welche auch eine Überprüfung der Leistungsstrategie beinhaltet.

## Beteiligungskonzept

### Art. 6 Allgemeines

Um eine Ungleichbehandlung zwischen Versicherten und Rentnern zu verhindern, sollen die Guthaben der Versicherten mit dem für die Berechnung der Rentnerdeckungskapitalien verwendeten technischen Zinssatz verzinst werden. Dies ist jedoch nur möglich, solange die finanzielle Situation der Pensionskasse dies zulässt, d.h. solange keine Unterdeckung besteht. Für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle, Austritte) kann ein anderer Zinssatz festgelegt werden als für diejenigen Personen, die am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahrs nicht aus dem Bestand der versicherten Personen ausgeschieden sind (einschliesslich am 31. Dezember austretende versicherte Personen sowie die per 1. Januar Alterspensionierten).

### Art. 7 Beteiligung der Versicherten

Ab einem Deckungsgrad von 116% (d.h. die Wertschwankungsreserve ist bis zu ihrer Zielgrösse gebildet, womit die volle finanzielle Risikofähigkeit der Pensionskasse erreicht ist) werden die Versicherten gemäss dem Beteiligungskonzept im Anhang an den freien Mitteln beteiligt und erhalten eine zusätzliche Verzinsung. Für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle, Austritte) muss keine zusätzliche Verzinsung festgelegt werden.

### Art. 8 Beteiligung der Rentner

Ab einem Deckungsgrad von 121% (d.h. der Deckungsgrad liegt fünf Prozentpunkte über dem Zielwert) werden die Rentner an den freien Mitteln beteiligt. Für die Festlegung der Rentnerbeteiligung ist zu beachten, dass die Rentner abhängig vom Zeitpunkt der Pensionierung zu unterschiedlichen Bedingungen pensioniert wurden. Dementsprechend sind Rentnergruppen zu bilden, wobei die Rentner, welche nach dem 1. Juli 2017 in Pension gingen, als erste Gruppe eine Beteiligung erhalten sollen. Die Beteiligung der Rentner erfolgt in Form von Einmalzahlungen. Das detaillierte Beteiligungskonzept für die Rentner wird ausgearbeitet, sobald die Pensionskasse über freie Mittel verfügt.

### Art. 9 In-Kraft-Treten

Das Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept wurde durch die Verwaltungskommission am 3. Dezember 2018 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

### Die Verwaltungskommission

Zürich, Dezember 2018

## Anhang: Sanierungs- und Beteiligungskonzept

	Deckungsgrad (DG)* (Zielwert Wert- schwankungs- reserve = 16%)	Sanie- rungs- beitrag AG	Sanie- rungs- beitrag AN	Zins (entspricht techn. Zins)	Zuweisung Zusatzzins (siehe unten)	Betei- ligung Rentner	Bedingung
Sanierung	$90\% \leq DG < 95\%$	4%	2%	0%	0%	Nein	Sanierungsbeitrag in % des versicherten Lohnes im Rentenplan
	$95\% \leq DG < 100\%$	0%	0%	0%	0%	Nein	
Aufbau Wert- schwankungsreserve	$100\% \leq DG < 116\%$	0%	0%	2%	0%	Nein	Der voraussichtliche Deckungsgrad muss nach der Verzinsung mindestens 100% betragen, ansonsten erfolgt keine bzw. eine reduzierte Verzinsung.
Verteilung freier Mittel	$116\% \leq DG < 118\%$	0%	0%	2%	33,3%	Nein	Der voraussichtliche Deckungsgrad muss nach der Verzinsung samt Zusatzverzinsung mindestens 116% betragen, ansonsten erfolgt keine Zusatzverzinsung.
	$118\% \leq DG < 121\%$	0%	0%	2%	66,7%	Nein	Der voraussichtliche Deckungsgrad muss nach der Verzinsung samt Zusatzverzinsung mindestens 118% betragen, ansonsten wird die Zusatzverzinsung reduziert.
	$121\% \leq DG$	0%	0%	2%	100%	Ja	Der voraussichtliche Deckungsgrad muss nach der Verzinsung samt Zusatzverzinsung und nach der Rentnerbeteiligung mindestens 121% betragen, ansonsten wird die Zusatzverzinsung reduziert und es erfolgt keine Rentnerbeteiligung.

\*Falls die Zielgrösse ändert, werden die davon abhängigen Werte in dieser Spalte angepasst.

Die **Zuweisung Zusatzzins** wird im Januar auf der Basis der Daten per Ende Vorjahr wie folgt berechnet:

**Zuweisung Zusatzzins** = erzielte Anlageperformance  
 ./ Zins Sparguthaben (2,00%)  
 ./ Verwaltungskosten  
 ./ Aufbau technische Rückstellungen

Der auszubehaltende Zusatzzins wird auf 0,1%-Punkte abgerundet.

### Beispiel:

<b>Annahmen:</b>	erzielte Anlageperformance	5,10%
	Zins Sparguthaben	2,00%
	Verwaltungskosten	0,05%
	Aufbau technische Rückstellungen	0,00%
	Deckungsgrad Ende Jahr vor Zusatzverzinsung	118,30%

**Zusatzzins** =  $5,10\% - 2,00\% - 0,05\% - 0,00\% = 3,05\%$

Bei einem Deckungsgrad von 118,3% kann a priori 66,7% des Zusatzzinses verteilt werden, d.h.  $2,0\%$  ( $= 0,667 * 3,05\%$ ).

**Kontrolle:** Durch eine Zusatzverzinsung von 2,0% sinkt der voraussichtliche Deckungsgrad auf 117,3%. Da der Deckungsgrad unter 118,0% fällt, werden nur 33,3% des Zusatzzinses verteilt, d.h.  $1,0\%$  ( $= 0,333 * 3,05\%$ ).

**Nachkontrolle:** Durch eine Zusatzverzinsung von 1,0% sinkt der voraussichtliche Deckungsgrad auf 117,7%. Da der Deckungsgrad über 116,0% liegt, kann der **Zusatzzins von 1,0%** gewährt werden, d.h. die Sparguthaben werden insgesamt mit  $3,0\%$  ( $= 2,0\% + 1,0\%$ ) verzinst.